

Vorwort

Im Rahmen dieses Werks werden die Bedingungen der schriftlichen Einbringung im Zivilverfahren mit jenen aus dem Verwaltungsverfahren verglichen und Unterschiede sowie Ähnlichkeiten hervorgehoben. In einem funktionierenden Rechtsstaat muss Unrecht bekämpft werden können. Einer der ersten Schritte ist hierbei der Weg zur richtigen Beschwerdestelle und das Vorbringen des geschehenen Unrechts. Dieser Vorgang lässt sich unter das Schlagwort „Einbringung“ subsumieren. Im Rahmen der schriftlichen Einbringung verschriftlicht die Partei, der ein Unrecht widerfahren ist, ihre Gedanken und übermittelt sie dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde. Hierfür gibt es sowohl im Zivilverfahren als auch im Verwaltungsverfahren eine Vielzahl von Regelungen, die beachtet werden muss.

Die Thematik der Einbringung ist von essentieller Bedeutung für den Rechtsschutz: Zum einen müssen Eingaben bei Gericht (oder der Behörde) einlangen, um verfahrensrechtliche Wirkungen auszulösen,¹ zum anderen ist die Einhaltung der Einbringungsregeln notwendig, damit es zu einer inhaltlichen Behandlung des Anliegens kommt.² Wird bspw auf einem rechtlich nicht zugelassenen Weg oder gar verspätet eingebracht, gilt das Anbringen als nicht eingebracht.³ Für den Zugang zum Recht ist es entscheidend, die Einbringungsregelungen einzuhalten. Grundsätzlich sollte dieser Zugang zum Recht möglichst einfach sein. Da die Einbringungsregeln hierbei eine Hürde darstellen, sind sie kritisch zu hinterfragen.

Die meisten Juristen sind sich über die Trennung von Justiz und Verwaltung sowie über deren Auswirkungen im Klaren. Der Durchschnittsbürger hat davon zwar wahrscheinlich in der Schule gehört, kann sich aber meist nicht sonderlich viel darunter vorstellen. Vor allem ältere Personen denken bei „Gericht“ immer an ein Zivilgericht, obwohl es auch im Verwaltungsrecht „Gerichte“ gibt (zB Landesverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht usw). Für all diejenigen, die über kein ausreichendes Vorwissen in Bezug auf den Trennungsgrundsatz verfügen, können die unterschiedlichen Einbringungsregeln verwirrend sein. Ein Beispiel: Bei einem Gericht (gemeint: Landesverwaltungsgericht) kann per E-Mail eingebracht werden, bei einem anderen Gericht (gemeint: ordentliches Gericht) ist dies nicht möglich.

Um die Unterschiede und Ähnlichkeiten anschaulich darzustellen, werden in diesem Werk die jeweiligen Rahmenbedingungen der Einbringung für beide Verfahren separat erörtert. Dem folgt ein fächerübergreifender Vergleich mit anschließenden Ausführungen hinsichtlich der Gründe der Differenzierung.

Graz, November 2022

Isabella Reich

1 Vgl *M. Schneider/Gottwald in Fasching/Konecny II/2*³ § 74 ZPO Rz 33.

2 Vgl OGH 2.7.1993, 1 Ob 525/93.

3 Vgl VwGH 11.10.2011, 2008/05/0156.